



Gemeinde Moos

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des 150-jährigen Gründungsfestes der FF Langenisarhofen vom 30.05.2024 bis 02.06.2024 auf dem Festplatz in Langenisarhofen an der Mitterstraße, Flurnummer 130 Gemarkung Langenisarhofen, 94554 Moos;

Die Gemeinde Moos – Ordnungsamt – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. In der Zeit vom 30.05.2024 bis einschließlich 02.06.2024 ist während der Öffnungszeiten des 150-jährigen Gründungsfestes der FF Langenisarhofen das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die betroffene Fläche (Festplatz) im Bereich an der Mitterstraße, FlNr. 130 der Gemarkung Langenisarhofen ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markiert.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. wird hiermit angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung an den Anschlagtafeln und im Internet als öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Bei Verstößen gegen die Anordnungen unter Ziffer I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 € fällig.

Rechtliche Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Gemeinde Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, Zimmer 1 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 CanG handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 30.000 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 IfSG).

Gründe

I.

In der Zeit vom 30.05.2024 bis 02.06.2024 findet auf dem Gelände des Festplatzes in Langenisarhofen das 150-jährige Gründungsfest der FF Langenisarhofen statt. Bei dem Fest handelt es sich um eine Veranstaltung, welche zahlreiche Besucher, insbesondere auch Familien mit Kindern und Jugendlichen, aus einem weiten Umkreis nach Langenisarhofen lockt.

Aufgrund der Regelungen des neuen Cannabisgesetzes (CanG) im § 5 Abs. 1 ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

II.

Die Gemeinde Moos ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser Verfügung zuständig (Art. 9 Abs. 1 GO, Art. 22 GO, Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 LStVG können zudem die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Rechtswidrige Taten sind solche, welche den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen.

Zu Ziffer I:

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG sind erfüllt. Volksfestveranstaltungen werden erfahrungsgemäß von zahlreichen minderjährigen Festgästen, insbesondere auch Familien mit Kindern, besucht. Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Für die Konsumenten ist es bei der großen Besucherdichte und der Unübersichtlichen Örtlichkeit unmöglich, die Abstände zu den Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform Cannabis zu konsumieren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine rechtswidrige Tat dar, da der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Nähe von Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 CanG darstellt.

Zur Vermeidung der Begehung rechtswidriger Taten gegen das Cannabisgesetz sieht sich die Gemeinde Moos gehalten, auf dem Gelände des Festplatzes den Konsum von Cannabis zu untersagen.

Aufgrund der Einführung des CanG zum 01.04.2024 ist der legale Konsum zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbeginns erst seit Kurzem möglich, so dass für viele Konsumenten derzeit die Auswirkungen des Konsums nicht abzuschätzen sind.

Selbstständig neben der Gefahr eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 CanG erfordert auch die Tatsache die Anordnung eines Konsumverbots bei dem Gründungsfest, dass es durch den Konsum von Cannabis bei den Konsumenten zu unterschiedlichen Auswirkungen kommen kann. U.a. können Personen Aggressiv werden oder im Rauschzustand die Koordinierungsfähigkeit der Bewegungen verlieren. Auch um die Gefahren von Körperverletzungen oder sonstigen Einschränkungen durch Cannabiskonsumenten zu unterbinden und somit die Gefahr für Leben und Gesundheit von anderen Festbesuchern zu verhindern, war der Erlass der o.g. Allgemeinverfügung erforderlich.

Die Sicherheitsbehörde hat von ihrem Ermessen nach Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 LStVG Gebrauch gemacht und insbesondere verhältnismäßig gehandelt (vg. Art. 8 LStVG). Die Untersagung des Cannabiskonsums, beschränkt auf das Festgelände und den Betriebszeiten, ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die Konsumuntersagung dient dem Zwecke, die Begehung von rechtswidrigen Taten gegen das Cannabisgesetz auf dem Festgelände zu unterbinden. Mildere Mittel zur Zielerreichung sind nicht ersichtlich.

Die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) garantierte Freiheit der Person ist durch diese Regelung nicht berührt. Der sachliche Schutzbereich dieses Grundrechts umfasst lediglich die körperliche Fortbewegungsfreiheit und diese ist mit dem Erlass des Konsumverbotes nicht eingeschränkt. Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Diese Handlungsfreiheit wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, da der Konsum von Cannabis jederzeit außerhalb des Veranstaltungsgeländes unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Auch ist der Konsum nur zu den Veranstaltungszeiten untersagt. Eine unzulässige Einschränkung eines Grundrechts liegt nicht vor und die Verfassungsmäßigkeit der Anordnung ist somit gegeben.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Personen, welche das 150-jährige Gründungsfest der FF Langenisarhofen besuchen und sich auf dem Festgelände aufhalten.

Zu Ziffer II:

Die Gemeinde Moos hält es in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ziff. I der Allgemeinverfügung anzuordnen, weil ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, zu verhindern, dass die oben dargestellten Störungen und Gefahren eintreten. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass die mit diesem Konsumverbot beabsichtigte präventive Wirkung nicht greifen würde.

Zu Ziffer III:

Die Bekanntmachung richtet sich nach Art. 41 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu Ziffer IV:

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30 Abs. 1, Art. 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Das angeordnete Verbot ist nach Art. 18 Abs. 1 VwZVG einer Vollstreckung zugänglich. Die Androhung des Zwangsgeldes ist geboten, um das zuverlässige Beachten der im Tenor gemachten Auflagen zu gewährleisten. Bei dem Zwangsgeld handelt es sich um das am wenigsten belastende Zwangsmittel.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Moos, 17.05.2024

Alexander Zacher
Erster Bürgermeister



Anlage zu Ziffer I. der Allgemeinverfügung vom 17.05.2024

